

Verhandlung erweiterter Nutzungsrechte für urheberrechtsbewehrtes Material (Digitalisierungsprojekte der FID)

8.3.2018

Ab 2018 nimmt das KfL auch Aufträge für die Verhandlung erweiterter Nutzungsrechte für urheberrechtsbewehrtes Material entgegen. Das Angebot beinhaltet sowohl die Beratung, Klärung rechtlicher Aspekte, Verhandlung mit Lizenzgebern als auch die Vorbereitung, individuelle Anpassung und Abwicklung von Lizenzverträgen. Dabei ist das KfL unbedingt auf eine intensive Zusammenarbeit mit den FID angewiesen. Eine gründliche und intensive Recherche bzgl. des zu digitalisierenden Ausgangsmaterials durch die FID im Vorfeld der Beauftragung ist unverzichtbar. Im Folgenden sind einige Aspekte angeführt, die in engem Zusammenspiel zwischen KfL und FID zu beachten sind:

▪ **Angaben zum Ausgangsmaterial:**

- Bibliographische Angaben.
- Angaben zur Verbreitung (Print und evtl. digital) und zur Präsenz in der FID-Bibliothek.
- Angaben zur Lieferbarkeit (Print und evtl. digital).
- Angaben und Prüfung zur Online-Verfügbarkeit: Steht das Produkt bereits digital zur Verfügung, mit welchen Rechten und in welcher Qualität?
- Angaben zum Inhalt des Materials: Sind neben Textinhalten auch Fotos, graphische Darstellungen o. Ä. enthalten?
- Ist Digitalisierung der richtige Weg? Liegt beim Verlag eine digitale Ausgabe oder digitalisierte Version (Druck-PDF / Verlags-PDF) vor, die evtl. für eine Nutzungslizenz angefragt werden kann?

▪ **Klärung rechtlicher Aspekte / Bereitstellung von Verträgen**

- Gibt es allgemeine rechtlichen Bedenken und warum?
- Welche Rechteinhaber sind zu kontaktieren / zu berücksichtigen? Ist der Verlag der richtige Ansprechpartner?
- Welche Verträge liegen zwischen Autoren, Herausgebern und Verlagen vor? Bei wem liegt das Verwertungsrecht?
- Falls das Ausgangsmaterial bereits eine DFG- oder andere Förderung erhalten hat: Welche Verträge und Verpflichtungen gibt es in diesem Zusammenhang, die in Bezug auf eine Weiterverwertung zu berücksichtigen sind?
- Sind weitere Rechtsproblematiken zu berücksichtigen: beispielsweise Persönlichkeitsrechte / Archivrechte / Leistungsschutzrechte?

▪ **DFG-Praxisregeln „Digitalisierung“**

Generell gilt, dass die DFG-Praxisregeln „Digitalisierung“ (http://www.dfg.de/formulare/12_151) einzuhalten sind und damit auch bereits bei der Planung und Beantragung des Vorhabens bei der DFG berücksichtigt werden müssen. Abweichungen davon, die erforderlich oder sinnvoll erscheinen, sollten durch die FID bereits im Bewilligungsantrag bei der DFG formuliert und begründet werden. Abweichungen in folgenden Bereichen sind denkbar, aber noch nicht in der Praxis erprobt:

- Sollte eine weltweite Open-Access-Bereitstellung ausnahmsweise keine Verhandlungsoption sein: Welcher Nutzerkreis (Nationallizenz, FID-Nutzerkreis) ist für das jeweilige Produkt als Alternative angemessen?
 - Sofern sich die Durchsetzbarkeit sämtlicher Nutzungsrechte (Indexierung, Mehrwertdienste, Hosting, Bereitstellung, Langzeitarchivierung) als beim Lizenzgeber nicht verhandelbar zeigt: Welche Nutzungsrechte sind unbedingt notwendig und sinngemäß für die wissenschaftliche Nutzung? Kann auf die Lizenzierung einzelner Nutzungsrechte möglicherweise verzichtet werden?
 - Ist die Lizenzierung der erweiterten Nutzungsrechte und der Bereitstellung für die Nutzer exklusiv / nicht-exklusiv, zeitlich und räumlich unbefristet durchzusetzen?
- **Nicht Gegenstand des KfL-Services sind:**
- Weitergehende Dienstleistungen oder Beratungen, die über die Verhandlung und Vertragsabwicklung von Nutzungsrechten hinausgehen (z.B. die Durchführung der Digitalisierung, die Datenprüfung, Datenaufbereitung und Datenspeicherung).
 - Verhandlungen mit einzelnen Autoren bzw. Beiträgern von Zeitschriften, Reihen oder Sammelbänden oder weiteren Rechtsinhabern, z. B. Fotografen.

Antina Porath, SUB Göttingen